

FÖRDERKREIS

***Schule
und Jugend***

***Oberbeuren
e.V.***

Vereinssatzung

vom 10. April 2000

Beitragsordnung
des Vereins 'Förderkreis Schule und Jugend Oberbeuren e.V.'

vom 10.4.2000

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) ¹Je Geschäftsjahr ist für jedes Mitglied ein Beitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten.

²An Stelle von Einzelbeiträgen ist für alle Familienmitglieder (Eltern und Kinder, die zusammen in einem Haushalt leben), die Mitglied des Vereins sind, ein Gesamtbeitrag von 50,00 DM je Geschäftsjahr als Familienbeitrag zu entrichten.

³Der Mitgliedsbeitrag soll bargeldlos nach Erteilung einer Einzugsermächtigung gezahlt werden.

(2) ¹Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

²Bei Ausscheiden aus dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung der für dieses Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 3 Folgen bei unterlassener Zahlung

¹Ist der Mitgliedsbeitrag nicht Innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bezahlt worden, so erhält das säumige Mitglied eine Zahlungserinnerung nach Ablauf dieser Frist durch den Kassier.

²Wird innerhalb eines Monats nach Versand der Zahlungserinnerung der Beitrag nicht bezahlt, so erhält das säumige Mitglied durch den Vorsitzenden des Vereins nach Ablauf dieser Frist eine Mahnung, In der auf die Ausschlussmöglichkeit nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der Vereinssatzung hingewiesen wird.

³Erfolgt Innerhalb eines Monats nach Versand der Mahnung keine Zahlung, so kann der Vorstand nach Ablauf dieser Frist über den Ausschluss dieses Mitglieds nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der Vereinssatzung beschließen.

§ 4 Sonderbestimmungen für das Gründungsjahr

Im Gründungsjahr des Vereins ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten; dieser ist am 1. Mai 2000 fällig.

Satzung
des „Förderkreises Schule und Jugend Oberbeuren e.V.“

vom 10.4.2000

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen "Förderkreis Schule und Jugend Oberbeuren".

²Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren an der Schule Oberbeuren.

³Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zielsetzung

¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Erziehungsarbeit in der Schule sowie des schulischen Umfelds in Oberbeuren.

²Er setzt sich folgende Ziele:

1. Erhalt und Förderung der Schule als Grundbestandteil des örtlichen Lebens,
2. die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule und dem Elternbeirat,
3. die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schülern, ihren Familien, Lehrern und Ehemaligen,
4. Unterstützung in schulpolitischen Angelegenheiten,
5. Förderung sinnvoller Freizeitangebote im Anschluss an die Schule sowie die Integration der jungen Menschen in die Gemeinschaft,
6. Bereitstellung finanzieller Mittel hierfür.

³Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einnahmen und Gewinn

¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen (also zum 30. September des Kalenderjahres).

(5) ¹Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. ²Ein weiterer Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn grundlos der Beitrag für ein Jahr nicht entrichtet wurde. ³Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen oder Ähnlichem.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. ²Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Vereins. ²Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Rechnungsprüfer (zwei für die Amtsdauer des Vorstandes)
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Änderung der Satzung
 6. Festlegung der Beitragsordnung und des Mitgliedsbeitrags
 7. Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern. ²Ein Beisitzer soll die Schule repräsentieren.
- (2) ¹Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Den Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. ²Von diesen ist jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (6) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. ²Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. ³Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an den Elternbeirat der Volksschule Oberbeuren.